

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Ferratec Werkzeug- & Formenbau  
Kunststofftechnik GmbH im Geschäftsverkehr mit Lieferanten**

Stand: 27.08.2013

**1. Allgemeines:**

- a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Ferratec Werkzeug- & Formenbau Kunststofftechnik GmbH (im Folgenden auch „Ferratec GmbH“ genannt) mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Ferratec GmbH, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- c) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen sind.

**2. Bestellungen:**

- a) Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum des Angebotes gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitigen Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- b) Die Ferratec GmbH kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn, der Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, welches der Unternehmensfortführung dient.

Dies gilt auf für den Fall, dass wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, welche wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen:**

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

- b) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen, sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten inklusive etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- d) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummern, die Artikelnummer, der bestätigte Liefertermin, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- e) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen, abweichend von § 288 Abs. 2 BGB, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

#### **4. Lieferzeiten und Lieferung, Gefahrübergang:**

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten pauschalierten Schadensersatz des Verzugschadens für jede vollendete Kalenderwoche des Lieferverzuges in Höhe von 0,5 % des Nettopreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Im Übrigen bleiben weitere gesetzliche Ansprüche unberührt.

- d) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- e) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

#### **5. Eigentumssicherung und Geheimhaltung:**

- a) Wir behalten uns das Eigentum und die Urheberrechte an allen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und Einkaufsbedingungen der Ferratec GmbH Seite 2 von 4

sonstigen Unterlagen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertrages.

Diese Verpflichtung endet erst, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- b) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigten Liefergegenstände nicht ausstellen.
- c) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihnen nicht mehr zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages benötigt werden.
- d) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem Punkt 5 der AEB verpflichten.
- e) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

#### **6. Gewährleistungsansprüche:**

- a) Bei Mängeln stehen der Ferratec GmbH uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend von § 438 Nr. 2 BGB 3 Jahre ab Gefahrübergang.
- b) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei der Ferratec GmbH mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- c) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die Ferratec GmbH nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- d) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **7. Produkthaftung:**

- a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der heraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.  
Dies gilt nicht, wenn der Schaden wesentlich von der Ferratec GmbH mitverantwortet wurde (grobe Fahrlässigkeit und offensichtliche Fehler). In diesem Fall besteht anteilig ein interner Ausgleichsanspruch unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitverursachungsanteile.
- b) Der Lieferant hat auf eigene Kosten ein Industrie- und Produkthaftpflicht-Police mit Einschluss von Kosten („erweiterte Produkt-Haftpflicht“) und Umweltschäden mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Person-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.  
Bei länger andauernden Geschäftsbeziehungen ist auf Anforderung der Ferratec GmbH jährlich ein Nachweis über den unveränderten Stand der vorgenannten Police zu übersenden.

## **8. Schutzrechte**

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der europäischen Union, Nordamerika, oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## **9. Abtretung:**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:**

- a) Erfüllungsort für beide Seiten ist Hösbach.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Aschaffenburg.
- c) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).